

§ 7.

Die Garantie übernimmt die Gesamt-Meisterschaft, welche für jeden Bau eine Commission von 2 Meistern aus den bei den Bauten nicht beschäftigten Meistern ernennt, um die Arbeiten zu beaufsichtigen.

§ 8.

Sollte ein Meister die übernommene Arbeit, nach dem Gutachten der Commission nicht gut und pünktlich liefern, so ist dem Vorstande sofort Anzeige zu machen, wonach dieser Sorge zu tragen hat, daß die Arbeit von einem andern Meister gefertigt werde. Es ergiebt sich von selbst, daß der letztere den Vortheil, jener den Nachtheil der Arbeit trägt. Sind mehrere Meister bei einem Bau thätig, so ist dafür zu sorgen, daß das Glas gleich sei, resp. von einer Glasfabrik bezogen werde.

§ 9.

Im Falle eine Caution zu stellen ist, kann das Geld der Glaser-Innungs-Sterbe-Kasse dazu benützt werden.

§ 10.

Jeder Meister ist verpflichtet, die an ihn fallende Arbeit zu übernehmen, widrigenfalls er so lange warten mußte, bis die Reihe wieder an ihn kommt. Nur in Krankheitsfällen ist eine Ausnahme gestattet.

§ 11.

Sollte das Mittel oder einzelne Meister die Lieferung des Glases übernehmen, so muß der Lieferant bei der Auszahlung des Geldes für die Arbeit, um den Betrag für das Glas in Empfang zu nehmen, zugezogen werden.

§ 12.

Die nach § 6 gewählte Commission hat die Verpflichtung, nach Beendigung des Baues sich von den betreffenden Bauführern einen Attest über die gute Ausführung der Arbeit ausstellen zu lassen.

Breslau, den 4. Mai 1849.

Die Glaser-Innung.

Druck von Eduard Klein, Schweidnitzerstraße Nr. 52.



Zu dem

Statut der Glaser-Innung

Artikel I. § 1.

betreffend

den Eintritt der auswärtigen Meister.



R 1346/10

yn 747

§ 1.

Jeder in das Mittel aufzunehmender Glaser muß (bezugnehmend auf Art. I. § 1 des Innungs-Statuts) ein Wohlverhaltens-Attest beibringen und sowohl seine volle Befähigung dazu, als auch daß derselbe die Glaser-Profession gehörig erlernt hat, nachweisen.

§ 2.

Jeder bei der Innung zur Aufnahme sich meldende Glaser ist verpflichtet ein Meisterstück zu fertigen und sich der Prüfung (Art. 1. § 5.) zu unterziehen; Meister die schon längere Zeit als Glaser etablirt sind, können davon entbunden werden. Erstere müssen bei ihrer Aufnahme zugegen sein, bei Letzteren dürfte in einzelnen Fällen besondere Ausnahmen zu machen sein.

§ 3.

Das Meisterstück ist unter Beaufsichtigung von dazu ernannten Mittels-Meistern (Art. I. § 5.) zu fertigen.

§ 4.

Jeder in das Mittel Eintretende hat zur Innungskasse Fünf Thaler zu erlegen, außerdem die durch seine Aufnahme entstehenden unabweisbaren Kosten zu tragen.

§ 5.

Zu den Verwaltungskosten zahlt jeder auswärtige Meister einen jährlichen Beitrag von 1 Thaler praenumerando, welcher franco an den amts habenden Aeltesten einzusenden ist.

§ 6.

Burschen, welche die Glaserprofession erlernen, müssen bei der Innung aufgenommen und freigesprochen werden, wofür an Gebühren bei der Aufnahme 3 Thlr., bei dem Freisprechen 2 Thlr. zu entrichten.

678/10

82201/2

ten sind. Bei Ersteren werden im Art. 6. die §§ 1. 2 u. 3 als maassgebend vorgeschrieben, bei Letzterem, dem Freisprechen, muß sich der Ausgelernte den Prüfungen (§ 12) unterwerfen und ist daher sein persönliches Hiersein unumgänglich nöthig.

§ 7.

Die Mittels- (Quartals-) Versammlungen werden den auswärtigen Meistern angezeigt und sollten sie verhindert sein, diesen beiwohnen zu können, so werden für sie wichtige Beschlüsse ihnen bekannt gemacht werden.

§ 8.

Alle die Innung betreffenden Vorstellungen, Bitten, Beschwerden u. gehen portofrei dem jedesmaligen Amts-Ältesten zu.

§ 9.

Nach Art. II. § 8. verpflichtet sich die Innung den außerhalb Breslau wohnenden Meistern jeden möglichen Schutz zu gewähren, und die Erlangung der in ihrem Wohnort oder nächsten Umgegend vorkommenden öffentlichen Arbeiten bei den Behörden nöthigenfalls zu bevortworten.

§ 10.

Dem Mittelsvorstand wird ein Deputirter, welcher aus freier Wahl der auswärtigen Meister hervorgeht, beigeordnet.

§ 11.

Derjenige Meister, der den in § 5. oben angeführten Verpflichtungen nach 3maliger Erinnerung nicht nachkommt, geht seiner Mittelsrechte verlustig.

Breslau, im März 1850.

Die Glaser-Innung.

Als wir Glasermeister der Stadt Breslau den uns durch die Zeitumstände so drohenden Verhältnissen entgegen zu arbeiten suchten, erkannten wir Einigung als das erste uns helfende Prinzip, wir verbanden uns gemeinschaftlich zu einem Mittel. Wir erlauben uns demnach auch die auswärtigen Glasermeister aufzufordern sich unserer Innung anzuschließen, und machen in Nachstehendem die Bedingungen bekannt, unter welchen es denselben gestattet ist, in dieselbe einzutreten. Indem wir uns noch besonders auf unser Innungsstatut beziehen, erbitten wir uns die baldige Erklärung der zum Zutritt Geneigten.

Breslau, im März 1850.

J. N. Münster *J. Haerst*

Amts-Ältester.

Ältester.

Glafer - Innungs - Statut.

